

Inhaltsangabe

- 74. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasser- S. 167
werks Bornheim
- 75. Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf / 1. Änderung / Ände- S. 168
rung und öffentliche Auslegung
- 76. Bebauungsplan Me 13 in der Ortschaft Merten/ 1. Ergänzung/ vorge- S. 170
zogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung
- 77. Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; 1. Ergänzung S. 172
- 78. Bebauungsplan Bornheim Nr. 314 (Ortsteil Merten)/ Inkrafttreten der S. 174
Aufhebung
- 79. Bebauungsplan Bornheim Nr. 318 (Ortsteil Sechtem)/ Inkrafttreten S. 176
der Aufhebung
- 80. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen S. 178
- 81. Aufruf von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim S. 180
- 82. Umlegung Bornheim-Hemmerich Hm 01 (Zweiggrabenweg) , 1. Ände- S. 181
rung des Umlegungsplanes
- 83. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes Widdig S. 182
Wi 02 (Alemannenweg)
- 84. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der S. 183
Ortschaft Bornheim; Änderung und vorgezogene Bürgerbeteiligung
- 85. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 07.1 in der Ortschaft Born- S. 185
heim; Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 86. Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem ; Aufstellung und S. 187
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

74. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Sechtem	Ophofstraße	nur Schmutzwasser- -Druckentwässerung-	10.07.2001
Bornheim	In der Profffläche	Mischsystem	06.09.2001
	Hohenlindstraße	Mischsystem	06.09.2001
	Kirchgäßchen	Mischsystem	06.09.2001
	Am Brunnchen	Mischsystem	06.09.2001
	Uhlandstraße (Reststück ab Pumpstation bis zum Kanal In der Profffläche)	Mischsystem	06.09.2001

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 18.12.1981 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bornheim, den 01.10.2001
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Rohde)
Erster Beigeordneter

75. Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf/ 1. Änderung/
Änderung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 18.09.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf zu ändern (1. Änderung).

Die 1. Änderung umfasst die beiden Stichstraßen an der Heusstraße.

Am 18.09.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 12.10.2001 bis 13.11.2001 einschließlich

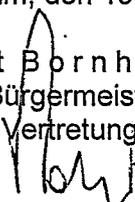
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

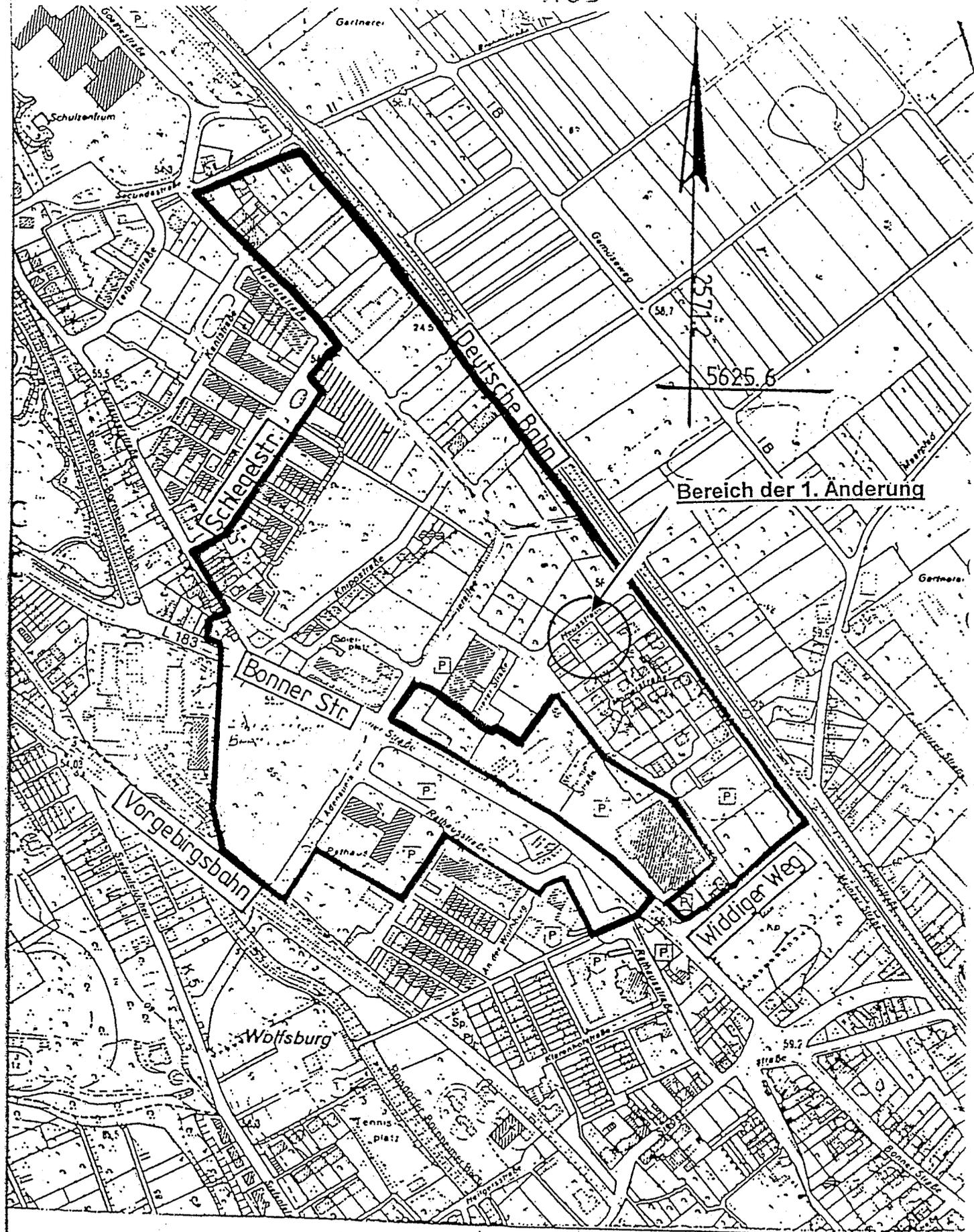
Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 19.09.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


(Rohde)
Erster Beigeordneter



Bereich der 1. Änderung

Übersicht
 Bebauungsplan Ro 15
 Ortschaft Roisdorf
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
 Siegburg vom 09.10.88 Nr. 560/88

76 - Bebauungsplan Me 13 in der Ortschaft Merten/ 1. Ergänzung/
vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.06.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Me13 in der Ortschaft Merten zu ergänzen (1. Ergänzung).

Die 1. Ergänzung umfasst folgenden Bereich:
Zwischen Kirchstraße, Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße.

Am 18.09.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim auf die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Ebenso beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 18.09.2001, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Me 13 in der Ortschaft Merten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanergänzung mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 12.10.2001 bis 13.11.2001 einschließlich

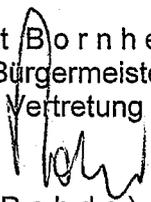
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

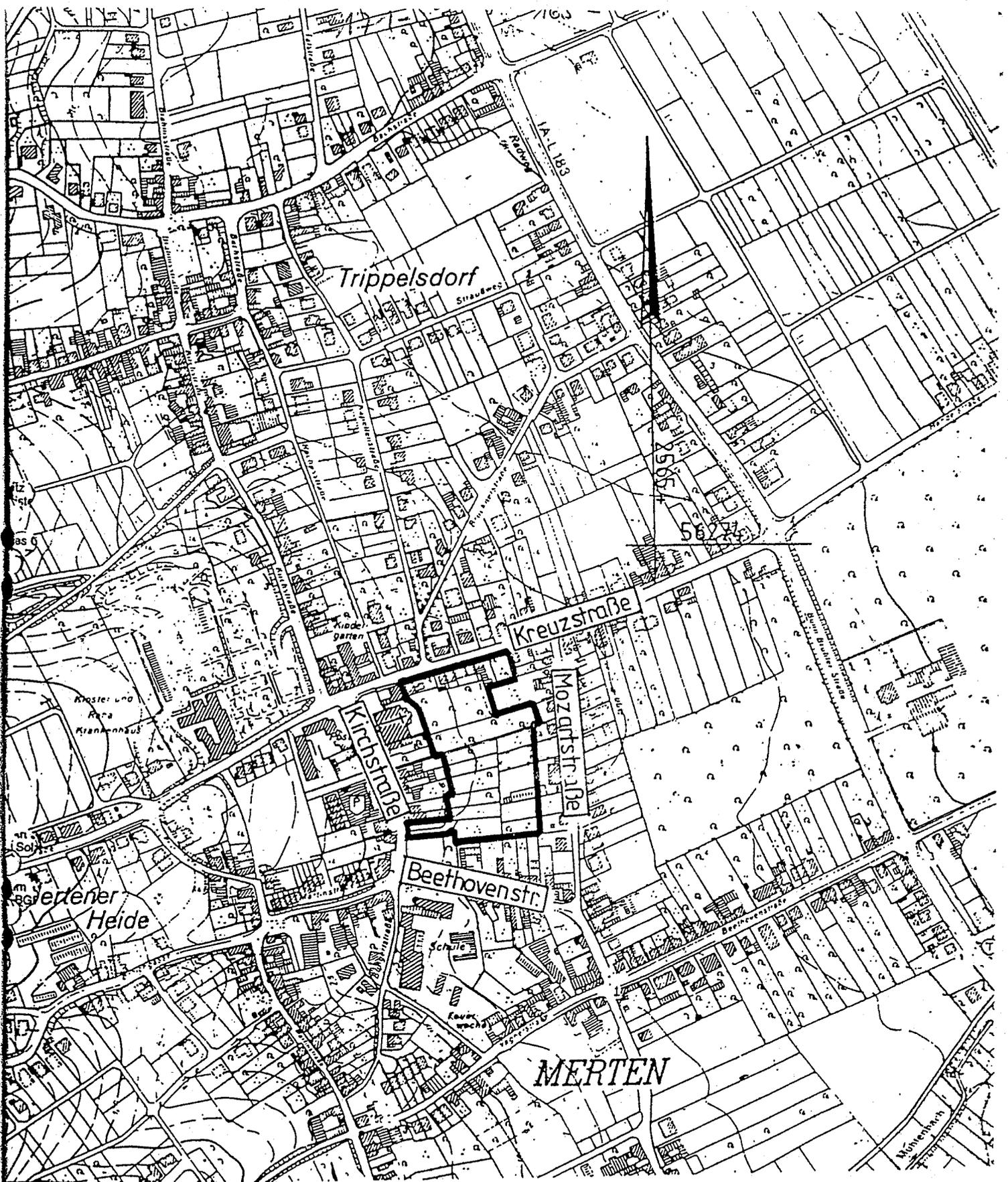
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 19.09.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


(Rohde)

Erster Beigeordneter



Übersicht
Bebauungsplan Me13
Ortschaft Merten
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom Juli 1990 Nr. 694/90

77. Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; 1. Ergänzung

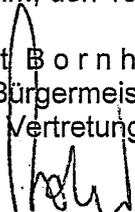
Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 18.09.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich zu ergänzen (1. Ergänzung).

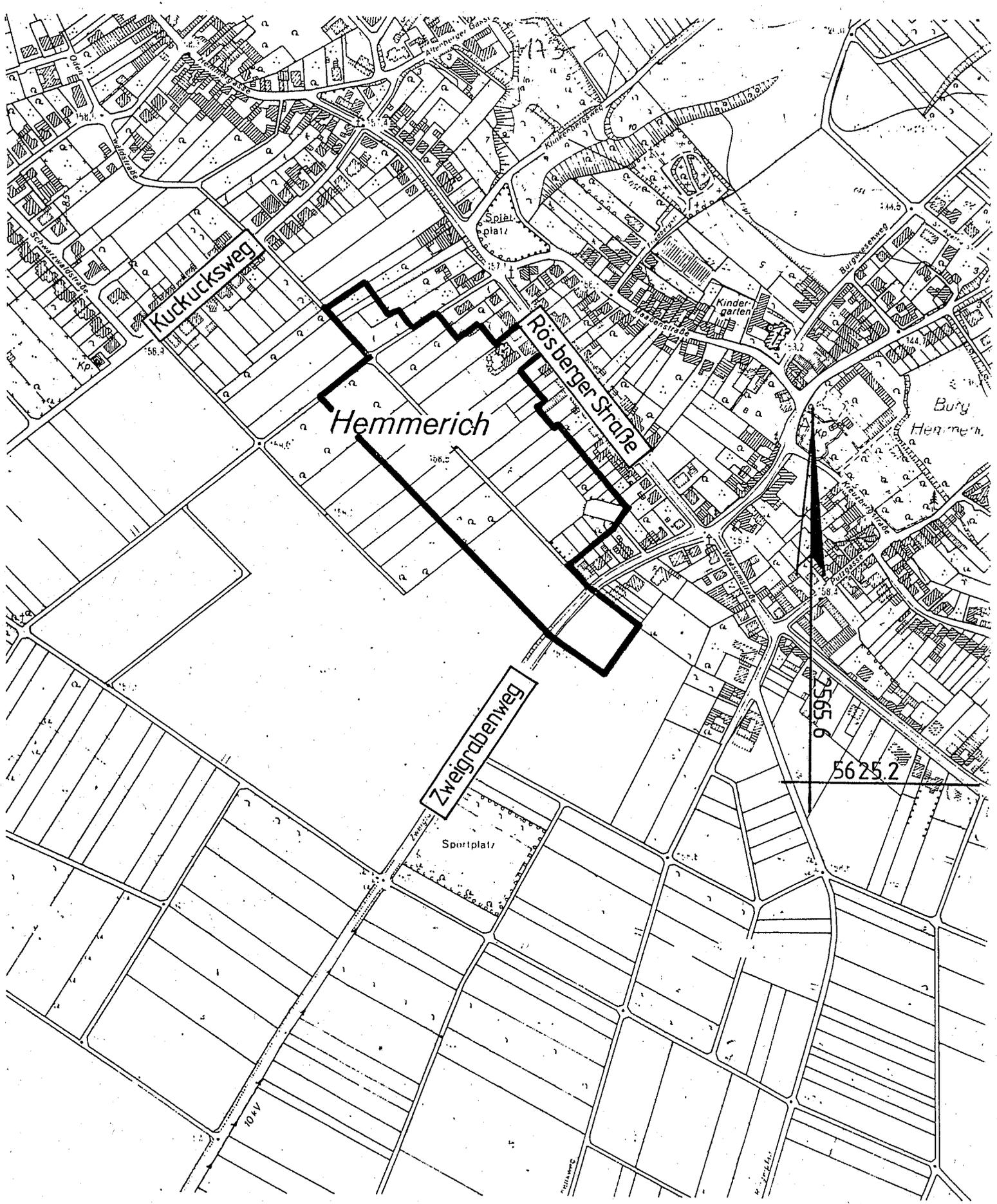
Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Südwestlich der Rösberger Straße, beidseitig des Zweigrabenweges

Bornheim, den 19.09.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung


(Rohde)

Erster Beigeordneter



Übersicht
Bebauungsplan Hm01
Ortschaft Hemmerich
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom *Juli 1990* Nr. *694/90*

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.08.2001 die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 314 (Ortsteil Merten) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßte den Bereich zwischen Regerstraße, Klosterstraße, Kreuzstraße, Mozartstraße, Beethovenstraße und Martinstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 314 (Ortsteil Merten) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

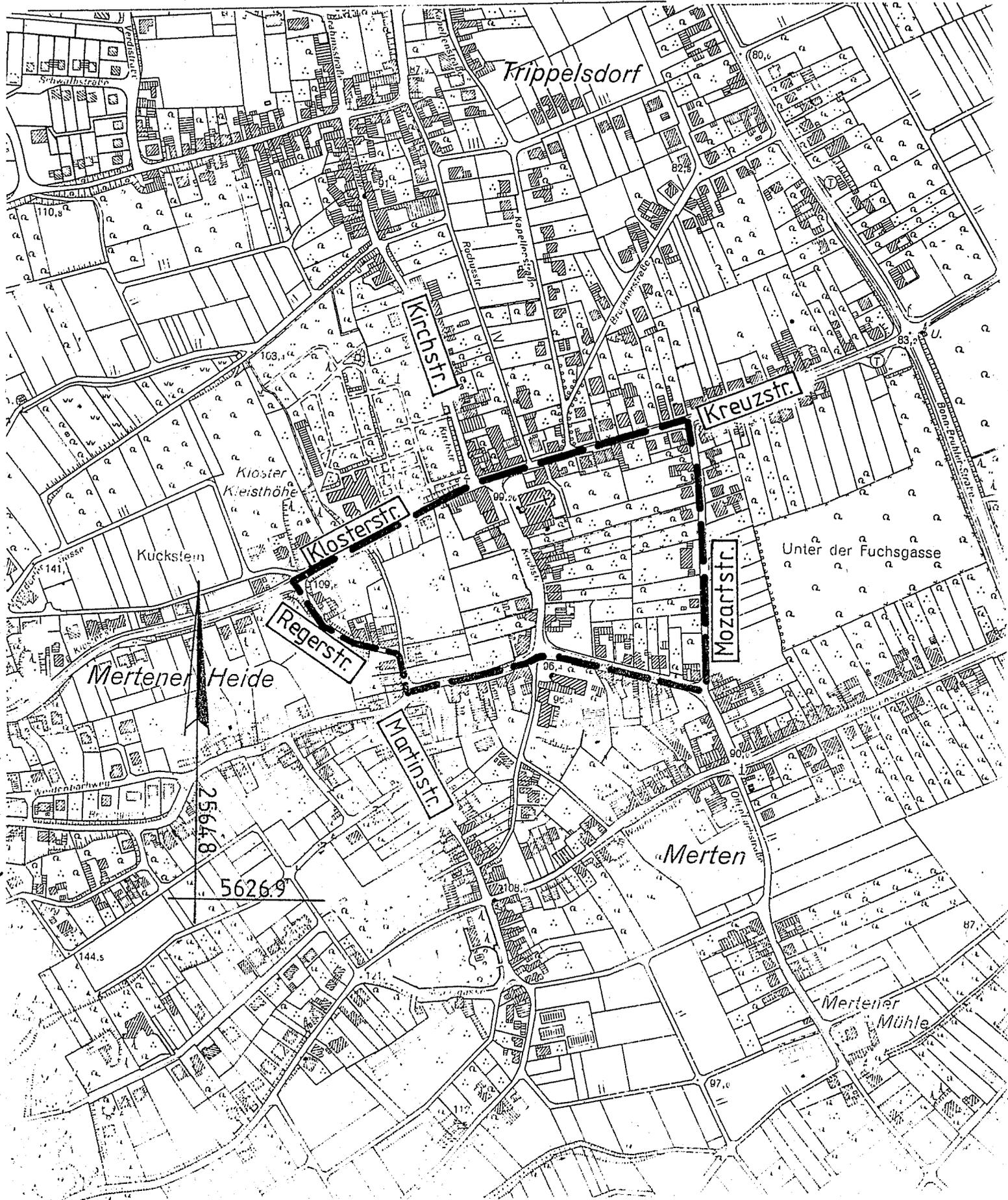
Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 24.09.2001


Bürgermeister

Übersicht Bebauungsplan Bornheim Nr. 314 Ortsteil Merten Deutsche Grundkarte 1:5000



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.08.2001 die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 318 (Ortsteil Sechtem) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßte den Bereich zwischen Keldenicher Straße, Bundesbahn, Wegeparzelle 99 (Gewerbegebiet, Kläranlage).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 318 (Ortsteil Sechtem) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 24.09.2001


Bürgermeister

Bekanntmachung

Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Hemmerich	Hemberger Straße	Gemarkung Kard.-Hemmerich, Flur 8, Flurstücke 439, 442, 435, 437, 446, 449, 447, 91 teilw., 452 teilw., 451, 129, 392, 457, 453, 455	Anliegerstraße
Bornheim	Unter der Windmühle	Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 13, Flurstück 1096	Anliegerstraße
Roisdorf	Brunnenallee (von Friedrichstraße / Bendenweg bis Sebastianusweg)	Gemarkung Roisdorf, Flur 13, Flurstücke 711/38, 186/1, 703/5, 1308, 1619, 1617, 702/13, 890/13, 13/2 teilw., 8/1 teilw., 1226 teilw., 13/1 teilw., 897/186 teilw., 881/197, 891/13, 905/38 teilw., 729/38 teilw., 1346 teilw., 1387 teilw.	Haupterschließungsstraße
Waldorf	Am Werkersgarten	Gemarkung Waldorf, Flur 10, Flurstücke 263, 163, 161, 160, 159, 158, 157, 156, 155, 154, 153, 152, 149, 148, 147, 150, 151	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 404, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

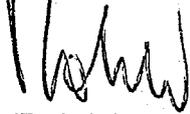
Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 25. September 2001

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
in Vertretung:



(Rohde)
Erster Beigeordneter

81.

Bekanntmachung

Betrifft: Aufruf von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim

Auf allen Friedhöfen der Stadt Bornheim endet am **31.12.2001** das Nutzungsrecht an Reihengräbern, in denen bis einschließlich **1981** Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr und bis einschließlich **1986** Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr bestattet worden sind.

Die Verfügungsberechtigten der aufgerufenen Gräber werden gebeten, gemäß § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 26.03.1993 (Amtsblatt Nr. 5) - Friedhofssatzung - **bis zum 28.02.2002** die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Einfassungen zu entfernen und die Grabstätten zu räumen. Nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Gewächse gehen gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bornheim über. Die abzuräumenden Reihengräber werden außerdem durch besondere Hinweisschilder auf den Grabstätten gekennzeichnet.

Ab 01.03.2002 werden die oben bezeichneten Gräber durch die Stadt Bornheim -kostenfrei- geräumt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufforderung kann innerhalb eines Monats, beginnend am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, beim Bürgermeister in Bornheim, Dienstgebäude Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden in Zimmer 15, Widerspruch erhoben werden.

Bornheim, 24. September 2001

STADT BORNHEIM

-Der Bürgermeister-

In Vertretung



(Rohde)

Erster Beigeordneter

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Umlegung Bornheim Hm 01 (Zweigrabenweg)

Bekanntmachung

1. Änderung des Umlegungsplanes Bornheim Hm 01 (Zweigrabenweg)

Gemäß § 73 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I, S. 2141) hat der Umlegungsausschuss bei der Stadt Bornheim am 31.08.2001 die 1. Änderung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet des Bebauungsplanes Bornheim Hm 01 der Stadt Bornheim beschlossen.

Von der Änderung betroffen sind die Ordnungsnummern 1 und 12.

Der Umlegungsplan (1. Änderung) besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis zu den Ordnungsnummern 1 und 12.

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs.2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Gemäß §69 BauGB kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den geänderten Umlegungsplan bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer Nr. 409 während der Besuchszeiten für Offenlagen

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen.

Den Beteiligten der Ordnungsnummer 1 und 12 wird gemäß BauGB § 70, Abs. 1, Satz 1, ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Bornheim, den 01.10.01


Der Vorsitzende

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

=====

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

Widdig Wi02 (Alemannenweg)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 01.10.2001 gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die Regelungen des Geldausgleiches der Ordnungsnummer 24 in Kraft zu setzen.

Damit ist der gesamte Umlegungsplan unanfechtbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Gleichzeitig werden die Geldleistungen gemäß § 64 BauGB fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlaßt.

Die Unanfechtbarkeit gilt einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt sechs Wochen (§ 217 Abs. 2 BauGB). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unanfechtbarkeit bekanntgegeben wird.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

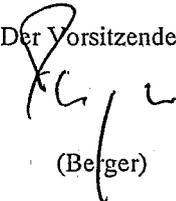
Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln oder Bonn zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines von den Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Betroffenen zugerechnet.

Bornheim, den 01. 10. 01

Der Vorsitzende


(Be/ger)

84.

Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 37. Änderung in der Ortschaft Bornheim:
Änderung und vorgezogene Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 18.09.2001 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (37. Änderung).

Die 37. Änderung hat folgenden Inhalt:

Für einen Bereich östlich der Straße Am Hellenkreuz, nördlich der Königstraße und südlich der Stadtbahnlinie 18 Darstellung von SO-Gebiet statt gewerbliche Baufläche.

Am 18.09.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, für den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger an der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

vom 15.10.2001 bis 30.10.2001 einschließlich

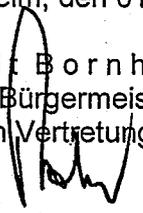
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Bornheim, den 01.10.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung



(Rohde)

Erster Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 07.1 in der Ortschaft Bornheim;
Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 18.09.2001 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 07.1 in der Ortschaft Bornheim aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Östlich der Straße Am Hellenkreuz, nördlich der Königstraße und südlich der Stadtbahnlinie 18.

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschloss ebenso die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 07.1 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt in der Zeit

vom 15.10.2001 bis 30.10.2001 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am Dienstag, dem 23.10.2001 um 20.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet.

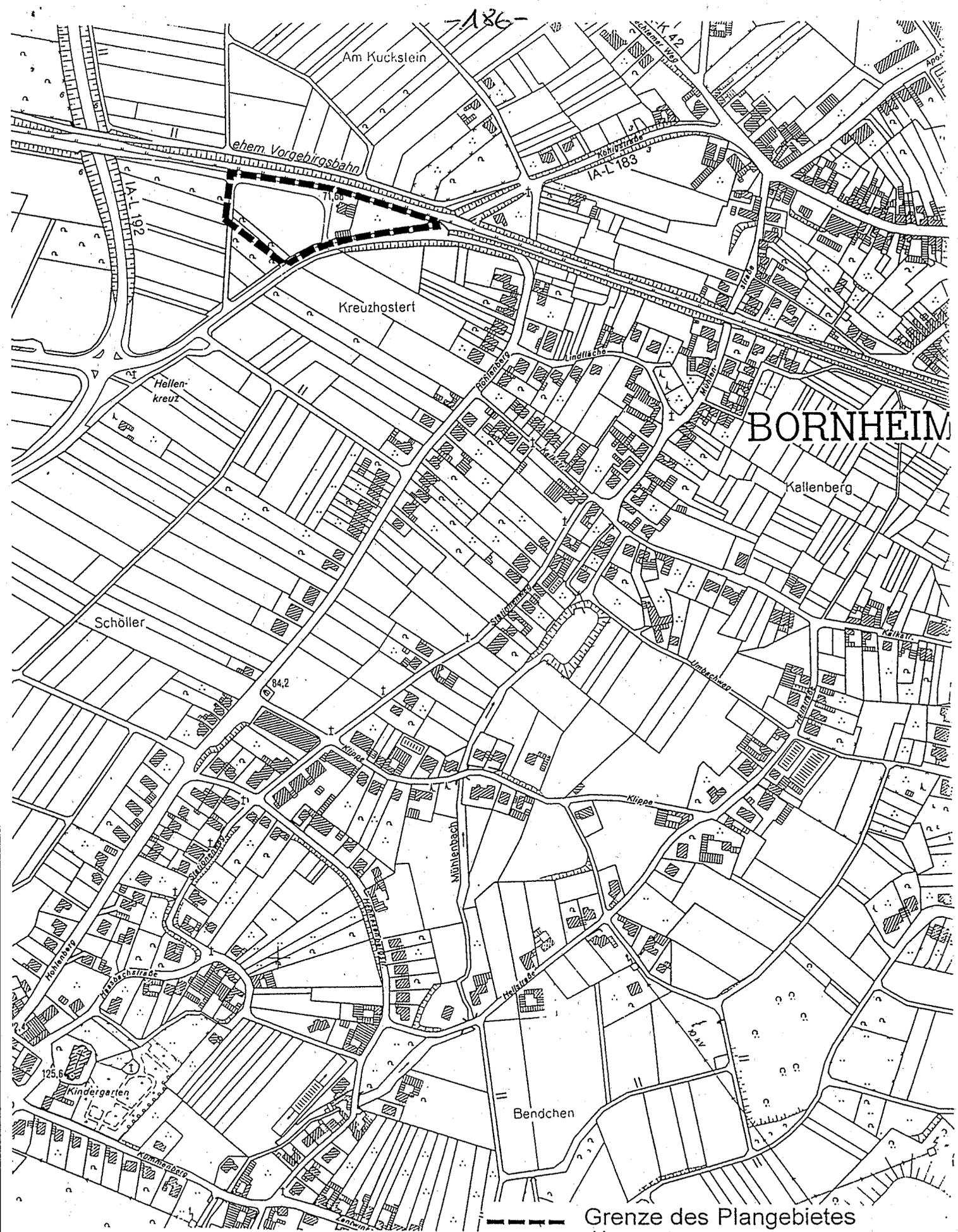
Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 01.10.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung

(Rohde)

Erster Beigeordneter



BORNHEIM

----- Grenze des Plangebietes

Übersicht
 Bebauungsplan Bo 07.1
 in der Ortschaft Bornheim
 Deutsche Grundkarte 1:5000.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
 amtes Siegburg vom 28.09.1983 Nr. 278/83

86.

Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem:
Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 23.08.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Se 12 in der Ortschaft Sechtem aufzustellen:

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Teilweise bebauter Bereich entlang des Breitbachweges und unbebauter Bereich entlang der Eupener Straße.

Am 07.03.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplanes Se 12 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt in der Zeit

vom 15.10.2001 bis 16.11.2001 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstags	14.00 - 17.30.

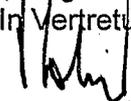
Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am Dienstag, dem 30.10.2001 um 20.00 Uhr im Geschwister-Scholl-Haus, Sechtem, Kaiserstraße 23, 53332 Bornheim, stattfindet.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 01.10.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung



(Rohde)
Erster Beigeordneter

Reb. Plan Se 12

